



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch
die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen. Vom 7. Februar 1958. (GBl. I 1958, S. 210)

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Ministern für Handel und Versorgung, für Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, für Gesundheitswesen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1-13 . . .
§ 14

(1) Betriebs- und Lagerräume sind sauber und schädlingsfrei zu halten. In regelmäßigen Zeitabständen — mindestens einmal im Jahr — sind Generalreinigungen und geeignete Bekämpfungen der Schädlinge, einschließlich ihrer Brut, durchzuführen. Die Maschinenanlagen sind in ihren Teilen sauber zu halten.

(2) Produkte, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, müssen getrennt von den für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen gelagert werden. Von Schädlingen befallenes Getreide und von Schädlingen befallene Mühlen-erzeugnisse sind so unterzubringen, daß eine Übertragung der Schädlinge ausgeschlossen ist.

(3) Schädlinge sind sofort zu bekämpfen. In besonderen Fällen ist das zuständige Pflanzenschutzamt heranzuziehen.

§ 15-21 . . .

Berlin, den 7. Februar 1958

Der Minister für Lebensmittelindustrie
WESTPHAL

Anlage . . .

Südafrikanische Union

Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffeln in die Südafrikanische Union. Zusammengestellt vom Leiter der Division of Plant Control and Quarantine, Department of Agriculture, 1956. ¹⁾
(Einleitung.)

Ursprung der einzuführenden Kartoffeln

Die durch die Proclamation Nr. 286 von 1936 festgesetzten Einfuhrbeschränkungen für Kartoffeln gelten für alle Länder und Gebiete Afrikas nördlich des Sambesi, mit Ausnahme von Nord-Rhodesien, Nyassaland und Belgisch-Kongo.

Einfuhrhäfen

Kartoffeln können über die Häfen Kapstadt, Port Elizabeth, East London, Durban, Mossel Bay, Simonstons sowie über Port Nolloth und Upington eingeführt werden. Die Einfuhr von Kartoffeln über Komatipoort kann zugelassen werden, wenn die Kartoffeln vom Konsul der Südafrikanischen Union in Lourenco Marques zur Einfuhr empfohlen sind. Bei der Einfuhr von Kartoffeln über Nakop, Mafeking, Beit Bridge oder Komatipoort muß die Sendung über die Pflanzenschutzstelle (plant inspector) in Pretoria oder Johannesburg zur Untersuchung und gegebenenfalls Behandlung geleitet werden.

Vorsichtsmaßnahmen gegen den Kartoffelkrebs

Die Gefahr der Einschleppung des Kartoffelkrebses (*Synchytrium endobioticum*) wird für so groß erachtet, daß besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ihrer Verhütung noch erforderlich sind. Zwei derartige Bedingungen werden gestellt, und zwar:

- a) ein Zeugnis betreffend Kartoffelkrebs, in dem das Landwirtschaftsministerium oder eine andere von ihm anerkannte amtliche Stelle des Ursprungslandes bescheinigt, daß — soweit bekannt — Kartoffelkrebs 30 Tage vor dem Datum der Versendung in einem Umkreis von 5 Meilen (= 8,046 km) von der angegebenen Anbaufläche nicht aufgetreten ist.

Das Zeugnis soll wie folgt lauten:

Amtliches Zeugnis betreffend Kartoffelkrebs
Official Certificate re Wart Disease

Der Unterzeichnete, vom Landwirtschaftsministerium
The undersigned, authorised by the Department of
in, dazu ermächtigt, bescheinigt
Agriculture of hereby certify
hiermit, daß die als Kartoffelkrebs bekannte, durch
that the potato disease known as wart disease, and
den Pilz *Synchytrium endobioticum* Percival hervor-
caused by the fungus, *Synchytrium endobioticum*,
gerufene Krankheit — soweit dem Landwirtschafts-
Percival, did not occur, as far as the Department
ministerium bekannt — innerhalb von 5 Meilen
of Agriculture is aware, within five miles from
(= 8,046 km) um im
. in the district
Kreis nicht aufgetreten ist.
of

Unterschrift:
Signature:
Dienststellung:
Rank:
Anschrift:
Address:
Datum und Dienststempel oder -siegel:
Date and Official Stamp or Seal:

Wenn die Regierung des Ursprungslandes das Department of Agriculture der Südafrikanischen Union benachrichtigt, daß der Kartoffelkrebs in dem betreffenden Lande nicht vorkommt, und sich verpflichtet hat, die Union über das Auftreten des Kartoffelkrebses in diesem Lande unverzüglich zu unterrichten, kann das betreffende Land von der Forderung befreit werden, ein Zeugnis hinsichtlich Kartoffelkrebs vorzulegen, wenn die Kartoffeln zur Einfuhr angeboten werden. Die Regierungen von Portugiesisch-Ostafrika, Kenya und Westaustralien haben bereits der Unionsregierung mitgeteilt, daß der Kartoffelkrebs in ihrem Land nicht vorkommt. Bis auf weiteres werden Zeugnisse hinsichtlich Kartoffelkrebs für Kartoffelsendungen aus diesen Ländern nicht verlangt.

Ausnahmen von der Vorschrift der Vorlage dieses Zeugnisses für jede Sendung können auch dann gewährt werden, wenn der Importeur der Kartoffeln ein vom Landwirtschaftsministerium des Ursprungslandes nicht früher als 9 Monate vor dem Eintreffen der betreffenden Kartoffelsendung ausgestelltes Zeugnis vorlegen kann, in dem bescheinigt ist, daß Kartoffelkrebs – soweit bekannt – in dem Land, Kreis, Bezirk oder anderen Gebietsteil, in dem die Kartoffeln angebaut waren, nicht aufgetreten ist.

Ferner können besondere Abmachungen getroffen werden, wodurch der Südafrikanischen Union die Versicherung gegeben wird, daß die zur Einfuhr angebotenen Kartoffeln nicht aus einem vom Kartoffelkrebs verseuchten Gebiet stammen oder daß die Einfuhr dieser Kartoffeln keine Gefahr der Einschleppung des Kartoffelkrebses in die Union darstellt. Derartige Abmachungen sind bereits mit England, Wales, Schottland und Nordirland getroffen.

Wenn eine Sendung mit Saatkartoffeln von einer durch eine anerkannte Stelle des Ursprungslandes ausgestellten Anerkennungsbescheinigung oder einem phytosanitären Zeugnis begleitet ist, kann zugelassen werden, daß eine Erklärung über das Freisein des Ursprungsgebietes von Kartoffelkrebs entsprechend den vorstehenden Vorschriften als zusätzliche Erklärung eingesetzt wird. Ein besonderes Zeugnis über *Synchytrium endobioticum* wird in solchen Fällen dann nicht gefordert.

b) Eidesstattliche Erklärung über den Ursprung der Kartoffeln. Die Proclamation Nr. 286 von 1936 verlangt ferner, daß jede Kartoffelsendung, die in die Union eingeführt wird, von einer eidesstattlichen Erklärung des Absenders begleitet ist, in der das Ursprungsland sowie der Anbauort oder die -orte der Kartoffeln genannt sind. In dieser Erklärung sollen Einzelheiten angegeben sein, die klar erkennen lassen, daß sie sich auf die betreffende Sendung bezieht.

Es wird empfohlen, die eidesstattliche Erklärung etwa in der folgenden Form abzugeben:
Eidesstattliche Erklärung des Absenders
Sworn Statement of Consignor

Anschrift:
Address:
Der Unterzeichnete, Angehöriger I, the undersigned, member der Firma, Absender of the firm, consignor von Kisten/Körben/Kartons/Säcken, of cases/crates/cartons/bags, je Nettogewicht Kartoffeln der each netto weight of potatoes of the Sorte enthaltend, gekennzeichnet variety containing and mit versandt mit dem Post-schiff to be shipped by mail-schiff von nach boat from to erklärt hiermit, daß alle hier aufgeführten Kar- hereby declare that all the potatoes, herein referred toffeln gewachsen sind in to, had been produced at im Kreis in in the district in Unterschrift:

Signed:
Die Erklärung ist abgegeben in: am: 19 ..
Declared at: this day of 19 ..
in meiner Gegenwart
in my presence

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten, der die eidesstattliche Versicherung abgenommen hat.)

(Name and Title of Officer who took the Oath.)

Wenn das Department der Südafrikanischen Union davon überzeugt ist, daß die Besichtigung und Überwachung der Saatkartoffellieferung durch eine anerkannte Stelle derart ist, daß eine ausreichende Sicherung bezüglich der Herkunft der Saatkartoffeln durch die Anerkennungsbescheinigung oder das phytosanitäre Zeugnis gegeben ist, kann eine Ausnahme von der Vorschrift, die obengenannte eidesstattliche Erklärung abzugeben, gemacht werden. Diese Ausnahme muß vom Ursprungsland beim Department of Agriculture besonders beantragt werden.

Selbstverständlich wird diese Ausnahme nur für Saatkartoffeln gewährt, die während des Wachstums nach einem anerkannten Verfahren besichtigt und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen wurden. Diese Ausnahme gilt nicht für Speisekartoffeln, bei denen während des Wachstums keine Feldbesichtigung erfolgte.

Vorsichtsmaßnahmen gegen zystenbildende Nematoden

Soweit bekannt, kommen mehrere der wichtigsten zystenbildenden Nematodenarten in den Böden Südafrikas noch nicht vor. Besondere Vorsichtsmaßnahmen werden daher für erforderlich gehalten, um die Einschleppung dieser Nematoden an Kartoffeln in die Union zu verhindern.

Absatz 5 der Anlage zur Proclamation Nr. 186 von 1953 legt die besonderen Bedingungen fest, die in diesem Zusammenhang erfüllt werden müssen. Nach diesen Vorschriften darf niemand Kartoffeln in die Union aus Ländern außerhalb der Grenzen der Union, mit Ausnahme von Rhodesien, Nyassaland und Belgisch-Kongo, nach dem 1. September 1954 einführen oder einführen lassen, wenn nicht

ein Zeugnis einer anerkannten Stelle des Ursprungslandes vorliegt, in dem bescheinigt ist, daß die Kartoffeln in einem Boden gewachsen sind, der nicht länger als 1 Jahr vor dem Versand der Kartoffeln untersucht und frei von zystenbildenden Nematoden der Arten *Heterodera rostochiensis*, *Heterodera punctata* und *Heterodera major* befunden worden ist.

Eine derartige Bescheinigung ist nicht erforderlich,

a) wenn die Regierung des Ursprungslandes dem Minister der Union die Versicherung gegeben hat, daß von dem Vorkommen der genannten Nematodenarten in diesem Lande nichts bekannt ist und die Regierung sich verpflichtet hat, den Minister von jeglichem Auftreten zu unterrichten und eine solche Mitteilung dem Minister nicht zugegangen ist; oder

b) wenn der Empfänger ein vom Landwirtschaftsministerium oder einer anderen vorgenannten amtlichen Stelle des in der Erklärung angegebenen Ursprungslandes erteiltes Zeugnis beibringt, das nicht früher als 9 Monate vor dem Ankunftstag der betreffenden Kartoffeln ausgestellt wurde und in dem bescheinigt ist, daß über ein Vorkommen der in Rede stehenden Nematoden nach den Beobachtungen an der Anbaustelle nichts bekannt ist; auf Verlangen hat der Empfänger eine beglaubigte Abschrift des hier vorgeschriebenen Zeugnisses vorzulegen; oder

c) wenn in Fällen, in denen besondere Übereinkommen getroffen sind, ein vom Landwirtschaftsministerium oder einer der oben genannten amtlichen Stellen des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, daß bei einer amtlichen Untersuchung durch einen bevollmächtigten Sachverständigen die betreffenden Kartoffeln und die anhaftende Erde offensichtlich frei von den in Rede stehenden Nematodenarten befunden worden sind;

d) wenn in der Anerkennungsbescheinigung oder dem phytosanitären Zeugnis, die von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurden und der Sendung beiliegen, ausdrücklich angegeben ist, daß die Kartoffelknollen von Feldern stammen, auf denen *Heterodera schachtii* und *Heterodera rostochiensis* nicht vorkommen und daß die zur Einfuhr in die Union angebotenen Kartoffeln frei von Erde sind.

Anerkennungsbescheinigungen für Saatkartoffeln

Vorschläge für die Gewährung von Zollermäßigung werden nur bei Sendungen mit Saatkartoffeln gemacht, die mit einer Anerkennungsbescheinigung versehen sind, aus der hervorgeht, daß die Kartoffeln auf dem Feld und nach der Ernte von einer bevollmächtigten Anerkennungsbehörde geprüft worden sind und den Anforderungen, die an hochqualifizierte Saatkartoffeln gestellt werden, entsprochen haben. Um sicher zu gehen, daß in Zukunft keine Mißverständnisse bei der Annahme der Anerkennungsbescheinigungen entstehen, die von den am Export von Saatkartoffeln in die Union interessierten Ländern ausgestellt werden, und um den Pflanzenschutzdienst der Union mit den von den verschiedenen Ländern ausgestellten Anerkennungsbescheinigungen für Saatkartoffeln vertraut zu machen, wird nachdrücklich empfohlen, daß die Anerkennungsbehörden dieser Länder Abschriften der Bescheinigungen mit näheren Angaben über die An-

erkennung an die Division of Plant Control and Quarantine senden.

Vorschriften über Säcke, Kisten oder andere Behälter und über das Freisein von Erde

Niemand darf für den Versand von Kartoffeln in die Südafrikanische Union Säcke, Körbe, Kisten oder andere Behälter benutzen, die aus einem vom Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) befallenen Gebiet stammen. Ebenso bestehen Einfuhrbeschränkungen für Behälter, in denen mit pathogenen Bakterien behaftete Kartoffeln verpackt wären, durch die die Einfuhr der Kartoffeln unmöglich wurde.

In Verlust geratene oder ergänzte Papiere

Kartoffeln werden nicht unter dem Vorwand eines Versprechens, daß ein fehlendes oder ein anderes, ergänztes Schriftstück später nachgereicht wird, zur Einfuhr in die Union zugelassen. Wenn die Papiere fehlen oder unvollständig sind, kann die Freigabe durch ein entsprechendes Telegramm auf dem direkten Dienstweg beschleunigt werden. Bei Sendungen aus europäischen Ländern kann der Empfänger an das Secretary to the High Commissioner for the Union of South Africa, Trafalgar Square, London W.C. 3 (Telegrammadresse „Oppositely, London“) die Worte telegraphieren: „Potato Documents“ (Kartoffelpapiere), außerdem den genauen Namen und die Anschrift des Absenders. Beim Empfang eines solchen Telegrammes weiß der Secretary to the High Commissioner, daß die Papiere für die Sendung in irgendeiner Weise unvollständig sind, und wird den Absender auffordern, ihm eine „Eidesstattliche Erklärung“ und gegebenenfalls ein amtliches Zeugnis zu senden. Nach Erhalt der vollständigen Papiere wird er dem Secretary for Agriculture and Forestry, Pretoria (Telegrammanschrift „Landbou Pretoria“) telegraphisch mitteilen, ob die Bedingungen erfüllt sind. Das Telegramm des High Commissioner's Office muß ausreichende Angaben für die Identifizierung der Sendung enthalten. Selbstverständlich trägt der Absender oder der Empfänger alle Kosten und die Verantwortung; die Regierung ist dem Empfänger lediglich behilflich.

Untersuchung der Kartoffeln bei der Ankunft in den Häfen der Union

Nach der Proclamation Nr. 286 von 1936 darf niemand Kartoffeln in die Union einführen oder einführen lassen, deren Einfuhr wegen Befallsverdacht oder des Vorkommens von Fäulnis- oder Welkeerscheinungen, Schorf bzw. anderen Schädigungen unerwünscht ist, die durch Insekten oder Schmarotzer hervorgerufen werden, deren Einschleppung mit befallenen Knollen möglich ist.

Alle Kartoffeln, die zur Einfuhr in den Häfen der Union eintreffen, müssen von Sachverständigen des Landwirtschaftsministeriums untersucht werden, die festzustellen haben, daß keine gefährlichen Schadorganismen, z. B. Bakterien, die die Schleimkrankheit der Kartoffel (*Bacterium solanacearum*), Bakterienringfäule, (*Corynebacterium sepedonicum*) und die Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) verursachen, in den Knollen vorkommen.

Während der letzten Jahre ist verlautet, daß der Zustand vieler eingeführter Saatkartoffeln bei der Ankunft in den Häfen der Union nicht zufriedenstellend war, und daß hauptsächlich die Importeure

von Saatkartoffeln ziemlich unsicher hinsichtlich der Bedingungen für die einzuführenden Kartoffeln und der Gründe für die Forderungen zu sein scheinen. Die Möglichkeiten, mit Saatkartoffeln gefährliche Krankheiten, wie die Schleimkrankheit der Kartoffel sowie die Kraut- und Knollenfäule, einzuschleppen, wird weiterhin mit großer Sorgfalt verfolgt, obwohl diese Krankheiten bereits in Südafrika vorkommen. Strenge Vorsichtsmaßnahmen gegen eine weitere Einschleppung dieser Krankheiten werden daher noch für erforderlich gehalten.

Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich nicht auf die allgemeinen Krankheiten, wie gewöhnlichen Schorf (*Actinomyces scabies*), Wurzeltöterkrankheit (*Rhizoctonia solani*) und allgemeine Fäule. Wenn jedoch Saatkartoffeln zur Einfuhr angeboten werden, wird vom Sachverständigen im Hafen der Union erwartet, daß er im Interesse des Landwirtschaftsministeriums den Zollbeamten angibt, ob er die Kartoffelknollen als geeignet für Pflanzzwecke ansieht, so daß sie die zulässige Ermäßigung auf den zu zahlenden Einfuhrzoll für Kartoffeln verdienen.

Als angemessene Norm für den Sachverständigen, ob die Saatkartoffeln bei der Einfuhr für Pflanzzwecke empfohlen werden können oder nicht, gilt die gleiche wie für Kartoffelknollen, die in der Südafrikanischen Union nach den Richtlinien für die Untersuchung durch das Department für Pflanzzwecke in diesem Land oder für Exportzwecke erzeugt werden. Es muß daher bekanntgegeben werden, daß — da dies die Grundlage ist — die Kartoffeln künftig für Pflanzzwecke als geeignet angesehen werden, wenn folgende Forderungen erfüllt sind:

a) Saatkartoffelsendungen müssen mit einem gültigen Gesundheits- oder phytosanitären Zeugnis, mit einer zusätzlichen oder gesonderten Erklärung betreffend Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) versehen sein.

b) Eine eidesstattliche Erklärung muß vorgelegt werden, in der der Ursprungsort der Saatkartoffeln angegeben ist, außer in Fällen, in denen vorher eine besondere Befreiung von dieser Vorschrift eingeholt wurde.

c) Kein Behälter darf mehr als 10% trockenfauler oder 5% naßfauler Knollen, die von weniger gefährlichen Fäulnisarten verursacht sind, enthalten.

Ein Aussortieren ist nicht gestattet bei Kartoffeln in Behältern, in denen mehr als der oben genannte Prozentsatz an Knollen gefault ist oder in denen eine geringere Anzahl an Knollen derart verfault ist, daß der Sachverständige glaubt, die offenbar nicht befallenen Knollen werden den Rest des Transportes zu dem Anbauer nicht gut überstehen.

Ein Aussortieren auf Kosten des Importeurs kann unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Aussortieren und Umpacken zur Zufriedenheit des Department erfolgt.

Das Aussortieren kann für die ganze Sendung verweigert werden, wenn mehr als 30% der Behälter Kartoffeln enthalten, für die ein Aussortieren nicht zugelassen werden kann. Vorschläge für die Gewährung einer Ermäßigung auf den Einfuhrzoll können für alle Behälter mit nicht angenommenen Saatkartoffeln oder für die das Aussortieren der Saatkartoffeln nicht zugelassen werden kann, nicht gemacht werden.

d) Der Befall der Kartoffeln mit Knollenkrankheiten darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Schwere Oberflächeninfektionen (Knollen, bei denen mehr als $\frac{1}{4}$ der Augen oder mehr als $\frac{1}{8}$ der Knollenfläche mit gewöhnlichem Schorf (*Actinomyces scabies*), Wurzeltöterkrankheit (*Rhizoctonia solani*) und Pulverschorf (*Spongospora subterranea*) befallen ist 1,5%.

Leichte Oberflächeninfektionen (Knollen, bei denen $\frac{1}{4}$ oder weniger der Augen bzw. $\frac{1}{8}$ oder weniger der Knollenfläche mit gewöhnlichem Schorf (*Actinomyces scabies*), Wurzeltöterkrankheit (*Rhizoctonia solani*) und Pulverschorf (*Spongospora subterranea*) befallen sind) 25%.

Anmerkung: Die Anzahl der mit Pulverschorf (*Spongospora spp.*) befallenen Knollen darf in keinem Fall 5% übersteigen.

Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*): Knolleninfektion 1%.

Andere Krankheiten und Schädlinge: Toleranz gemäß der Schwere des Falles.

Gesamte Knolleninfektionen durch verschiedene Organismen (Oberflächeninfektionen und Kraut- und Knollenfäule): 27%.

e) Die Knollen müssen frei von allen Anzeichen einer Infektion durch *Heterodera spp.* und *Meloidogyne spp.* sowie frei von Erde sein, oder

f) falls nicht eine besondere Ausnahme vorliegt, muß die Sendung von einem vom Landwirtschaftsministerium des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis oder einer zusätzlichen Erklärung auf einem anerkannten Gesundheitszeugnis begleitet sein, in dem bescheinigt ist, daß die Kartoffeln auf einem Boden angebaut waren, der nicht länger als 1 Jahr vor dem Versand der in Rede stehenden Kartoffeln untersucht und frei von zystenbildenden Nematoden der Arten *Heterodera schachtii*, *Heterodera rostochiensis*, *Heterodera punctata* und *Heterodera major* befunden wurden.

Zollermäßigung

Wie oben erwähnt, ist eine Maßnahme für die Ermäßigung des Einfuhrzolls für Kartoffelsendungen vorgesehen, die wegen des Freiseins von Krankheiten und Schädlingen, besonders von Viruskrankheiten, die Abbauerscheinungen hervorrufen, als geeignet für Pflanzzwecke angesehen werden. Die für diese Zugeständnisse zu erfüllenden Bedingungen sind in Punkt 40 der Anlage zum Zolltarif-Änderungsgesetz (Gesetz Nr. 39 von 1939) festgelegt, welches vorsieht, daß „Saatkartoffeln bei Vorlage einer vom Secretary for Agriculture and Forestry vor der Einfuhr erteilten Genehmigung und eines durch einen vom Department dazu bevollmächtigten Sachverständigen ausgestellten Zeugnisses, in dem bescheinigt ist, daß die Kartoffeln den Bedingungen und Zwecken der oben erwähnten Genehmigung entsprechen, zollfrei eingeführt werden können“.

Für diesen Zweck kann eine Genehmigung zur Einfuhr von Saatkartoffeln erteilt werden, wenn ein Antrag dafür beim Chief of the Division of Plant Control and Quarantine, Stellenbosch, mindestens 3 Wochen vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen der Union eingereicht wird. Dieser Antrag muß genaue Einzelheiten über Name und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs, Einfuhrhafen, Sorte, Menge (Gewicht), Besichtigungsbescheinigung und Gesundheits- (phytosanitäre) Zeugnisse, die der Sendung beiliegen, enthalten. Fortsetzung